



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und
Masterstudiengänge Wirtschaftschemie der Fakultät für Naturwissenschaften an
der Universität Ulm vom 07.12.2023**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Naturwissenschaften in seiner Sitzung am 15.11.2023 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftschemie beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 07.12.2023 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

I. Allgemeines	- 552 -
§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)	- 552 -
§ 2 Studienziele (§ 2 ASPO)	- 552 -
§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)	- 552 -
II. Studienorganisation	- 552 -
§ 4 Aufbau und Inhalt des Bachelorstudiengangs Wirtschaftschemie (§ 4 ASPO)	- 552 -
§ 5 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie (§ 4 ASPO)	- 554 -
§ 6 Mehrfachverwendung von Modulen	- 555 -
§ 7 Fristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO)	- 555 -
§ 8 Verwandte Studiengänge (§ 10 Abs. 4 ASPO)	- 555 -
III. Prüfungen	- 555 -
§ 9 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)	- 555 -
§ 10 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)	- 556 -
§ 11 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 25 ASPO)	- 556 -
§ 12 Studienprofile im Masterstudiengang Wirtschaftschemie	- 556 -
IV. Schlussbestimmungen	- 557 -
§ 13 Inkrafttreten	- 557 -

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)

Die vorliegende FSPO für die Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftschemie ergänzt und spezifiziert Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm (ASPO).

§ 2 Studienziele (§ 2 ASPO)

- 1) Bachelor: Die Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftschemie verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten auf solider naturwissenschaftlich-mathematischer sowie wirtschaftswissenschaftlicher Grundlage in großer fachlicher Breite. Sie haben Schlüsselkompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit erworben, können das eigene Wissen selbständig kontinuierlich erweitern und problembezogen anwenden. Sie sind zu verantwortungsvollem, zielgerichtetem Handeln unter Einbeziehung wissenschaftlicher und technischer Fortschritte und zur Einarbeitung in neue Problemstellungen befähigt.
- 2) Master: Die Absolvent*innen des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie verfügen in ausgewählten Fachgebieten der Chemie und der Wirtschaftswissenschaften über umfassende Kenntnisse, Fertigkeiten sowie experimentelle Kompetenzen. Zu bestimmten theoretischen Konzepten der Chemie sowie der Wirtschaftswissenschaften haben sie vertiefte Kompetenzen erworben, die dem gegenwärtigen internationalen Forschungsstand entsprechen. Sie überblicken die Zusammenhänge zwischen den beiden Disziplinen und sind befähigt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, aktuelle Fachliteratur zu sichten und in einem Teilgebiet aktiv zu nutzen, Forschungs- oder Betriebsabläufe zu planen und Lösungsstrategien zu entwickeln. Sie verfügen in hohem Maße über überfachliche Kompetenzen, die es ihnen erlauben, insbesondere an der Schnittstelle zwischen Natur- und Wirtschaftswissenschaften wissenschaftliche Aufgaben und Führungsaufgaben zu übernehmen.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie beginnt zum Wintersemester. Das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftschemie beginnt zum Winter- und Sommersemester.

II. Studienorganisation

§ 4 Aufbau und Inhalt des Bachelorstudiengangs Wirtschaftschemie (§ 4 ASPO)

- 1) Folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind im Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
A	Pflichtbereich	143
A1	Chemie	73
1	Allgemeine Chemie	7
2	Grundlagen der Analytischen Chemie	4
3	Grundpraktikum Anorganische Chemie	6

Nr.	Bereich/Modul	LP
4	Anorganische Chemie I	3
5	Anorganische Chemie II	3
6	Physikalische Chemie I	8
7	Physikalische Chemie II	8
8	Grundpraktikum Physikalische Chemie	6
9	Grundpraktikum Analytische Chemie	4
10	Organische Chemie I	7
11	Organische Chemie II	7
12	Grundpraktikum Organische Chemie	6
13	Strukturaufklärung organischer Moleküle	4
A2	Wirtschaftschemie	6
14	Einführung in die Chemiewirtschaft	2
15	Seminar in Wirtschaftschemie	4
A3	Wirtschaftswissenschaften	24
16	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6
17	Externes Rechnungswesen	6
18	Internes Rechnungswesen und Investition	6
19	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
A4	Sachkunde	2
20	Sachkunde	2
A5	Mathematik und Physik	26
21	Mathematik für Naturwissenschaften I	4
22	Mathematik für Naturwissenschaften II	4
23	Mathematik für Naturwissenschaften III	4
24	Physik für Naturwissenschaftler I	7
25	Physik für Naturwissenschaftler II	7
A6	Abschlussarbeit	12
26	Bachelorarbeit	12
B	Wahlpflichtbereich	mind. 34
B1	Wirtschaftswissenschaften	mind. 18
B2	Wirtschaftschemie, Chemie, Technologie, Informatik	mind. 12
C	Ergänzungsbereich	mind. 3
C1	Überfachliche Kompetenzen und Sprachkenntnisse	mind. 3

- 2) Im Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften (B1) sind Module im Umfang von mindestens 18 LP aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen zu absolvieren. Im Wahlpflichtbereich Wirtschaftschemie, Chemie, Technologie, Informatik (B2) sind Module im Umfang von mindestens 12 LP aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen zu absolvieren.
- 3) Die für den Studienabschluss fehlenden 4 LP sind aus den Bereichen B1 und B2 aus den jeweils hierfür vorgesehenen Modulkatalogen zu absolvieren.
- 4) Im Ergänzungsbereich C sind Module nach freier Wahl aus dem Angebot des Humboldt-Studienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften und des Zentrums für Sprachen und Philologie im Umfang von mindestens 3 LP zu absolvieren.
- 5) Das Mobilitätsfenster ist für das 5. und 6. Fachsemester vorgesehen.

§ 5 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie (§ 4 ASPO)

- 1) Folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind im Masterstudiengang Wirtschaftschemie zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
A	Pflichtbereich	45
1	Berufsfeldpraktikum	15
2	Abschlussarbeit	30
2a	<i>Masterarbeit</i>	29
2b	<i>Präsentation</i>	1
B	Wahlpflichtbereich	mind. 72
B1	Wirtschaftswissenschaften	mind. 28
B1.1	Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung	min. 28
B1.2	Unternehmensführung und Controlling	
B1.3	Business Analytics	
B1.4	Economics	
B2	Wirtschaftschemie, Technologie, Informatik	mind. 18
B3	Chemie	mind. 18
C	Ergänzungsbereich	mind. 3
C1	Überfachliche Kompetenzen und Sprachkenntnisse	mind. 3

- 2) Das Modul 1 "Berufsfeldpraktikum" kann bei allen öffentlichen und privaten Einrichtungen im In- und Ausland erbracht werden, die geeignet sind, dem Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit, vorzugsweise an der Schnittstelle von Chemie und Wirtschaft, zu vermitteln. Es obliegt den Studierenden, sich eigenständig um einen Praktikumsplatz zu kümmern. Die Mindestdauer des Berufsfeldpraktikums beträgt drei Monate, eine Obergrenze wird nicht festgesetzt. Zur Durchführung des Moduls ist im Vorfeld der Aufnahme der Praktikumsstätigkeit ein fachspezifischer Antrag auf Genehmigung des Berufsfeldpraktikums beim

Fachprüfungsausschuss einzureichen. Das Praktikum gilt als bestanden, wenn im Nachgang an das Praktikum ein schriftlicher Bericht sowie eine Praktikumsbescheinigung oder ein Praktikumszeugnis beim Fachprüfungsausschuss eingereicht wird. Das Berufsfeldpraktikum kann in Ausnahmefällen auf Antrag an den Fachprüfungsausschuss durch ein Praktikum in einer der Arbeitsgruppen an der Universität Ulm (drei Monate, mit schriftlicher Ausarbeitung) ersetzt werden. Eine derartige Ausnahme besteht nur dann, wenn es dem Studierenden nachweislich und begründet nicht gelingt, sich erfolgreich auf eine externe Praktikantenstelle zu bewerben und hierdurch ein studienzeitverlängernder Effekt auftritt.

- 3) Studierenden müssen im Wahlpflichtbereich B benotete Module im Umfang von mindestens 63 LP aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen absolvieren.
- 4) Im Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften (B1) müssen die Studierenden entweder einen oder zwei der Bereiche B1.1 – B1.4 wählen. Wird nur ein Bereich gewählt, müssen Module im Umfang von mindestens 28 LP in diesem Bereich absolviert werden. Werden zwei Bereiche gewählt, so sind pro Bereich Module im Umfang von mindestens 12 LP zu erbringen. Die zur Mindestanzahl fehlenden Module im Umfang von 4 LP sind aus den gewählten zwei Bereichen zu erbringen.
- 5) Im Ergänzungsbereich sind Module nach freier Wahl aus dem Angebot des Humboldt-Studienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften und des Zentrums für Sprachen und Philologie im Umfang von mindestens 3 LP zu absolvieren.
- 6) Die für den Studienabschluss fehlenden Module im Umfang von 8 LP können aus den Bereichen B1, B2 und B3 aus den jeweils hierfür vorgesehenen Modulkatalogen absolviert werden.
- 7) Eine Mobilität ist während des gesamten Masterstudiums möglich.

§ 6 Mehrfachverwendung von Modulen

Sofern Module mehreren Bereichen zugeordnet sind, können diese Module nur in einem der Bereiche absolviert werden. Eine Mehrfachverwendung der Module innerhalb des Bachelor- oder Masterstudiums ist ausgeschlossen.

§ 7 Fristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO)

Wer im Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie nicht bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters mindestens 120 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

§ 8 Verwandte Studiengänge (§ 10 Abs. 4 ASPO)

Verwandte Studiengänge zu den Studiengängen Bachelor Wirtschaftschemie und Master Wirtschaftschemie sind die Studiengänge Wirtschaftschemie.

III. Prüfungen

§ 9 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)

- 1) Die Bachelorarbeit hat ein Volumen von 12 LP. Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen, die Zeit von der

Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema ist so zu wählen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung im in Satz 3 definierten Zeitraum möglich ist. Bestandteil der Masterarbeit ist zudem eine abschließende unbenotete Präsentation über den Gegenstand der Arbeit. Hierfür wird 1 LP vergeben, für die Durchführung und Anfertigung der Masterarbeit werden 29 LP vergeben.

- 2) Die Bachelorarbeit im Studiengang Wirtschaftschemie wird in der Regel in den (An-)Instituten und Arbeitskreisen des Fachbereichs Chemie durchgeführt. Die Masterarbeit wird entweder in den (An-)Instituten und Arbeitskreisen des Fachbereichs Chemie oder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Eine Durchführung in der Industrie bzw. freien Wirtschaft ist ebenfalls möglich, wenn das dort zu bearbeitende Thema von den Prüfenden befürwortet wird und den Ansprüchen an eine wissenschaftliche Arbeit genügt. Mindestens ein*e Prüfer*in der Masterarbeit müssen in diesem Fall einem Institut des Fachbereichs Chemie oder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm angehören. Im Falle einer auf diese Weise extern durchgeführten Masterarbeit ist eine Kombination mit dem Modul A1 „Berufsfeldpraktikum“ gem. § 5 Abs. 1 zulässig, sofern durch die oder den Prüfer*in sichergestellt ist, welcher Beschäftigungszeitraum auf das Praktikum und welcher auf die Masterarbeit entfällt.
- 3) Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit werden in Absprache mit den Prüfenden in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.

§ 10 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)

- 1) In die Gesamtnote des Bachelorstudiums fließen die Bachelorarbeit sowie die besten Modulnoten der gemäß § 4 Abs. 1 aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich bis zu einem Umfang von insgesamt 135 LP (inkl. Bachelorarbeit) ein. Das Modul, mit der die Grenze überschritten wird, wird anteilig mit den Leistungspunkten, die zu 135 LP fehlen, gewichtet.
- 2) In die Gesamtnote des Masterstudiums fließt das Modul Abschlussarbeit sowie besten Modulnoten aus dem Wahlpflichtbereich (B) gemäß § 5 Abs. 1 bis zu einem Umfang von 63 LP ein. Das Modul, mit der die Grenze überschritten wird, wird anteilig mit den Leistungspunkten, die zu 63 LP fehlen, gewichtet.

§ 11 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 25 ASPO)

Im Bachelor- und im Masterstudiengang dürfen jeweils bis zu zwei bestandene schriftliche Modulprüfungen (Klausuren) zum Zwecke der Notenverbesserung bei der nächsten, in schriftlicher Form durchgeführten, Prüfung jeweils einmal wiederholt werden. Gewertet wird jeweils die bessere, bestandene Prüfung. Die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Prüfungsformate, die keine Klausuren sind.

§ 12 Studienprofile im Masterstudiengang Wirtschaftschemie

Module können Studienprofilen zugeordnet werden. Einzelne Module können dabei mehreren Profilen zugeordnet werden. Maximal können im Bereich Wirtschaftswissenschaften (B1) zwei Studienprofile und zusätzlich im Bereich Chemie (B3) ein Studienprofil gewählt werden. Bei erfolgreichem Absolvieren von mindestens 18 LP der einem Studienprofil zugeordneten Module erhalten die Studierenden mit den Studienabschlussdokumenten einen Nachweis hierüber.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

- 1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2023/24 in Kraft. Die Fachspezifische Studien und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftschemie vom 26.10.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 31 vom 08.11.2017, Seite 486 – 497, tritt gleichzeitig, vorbehaltlich des Absatzes 2 und 3, außer Kraft.
- 2) Für Studierende, die in ihrem Bachelor- bzw. Masterstudium Wirtschaftschemie im Wintersemester 2023/24 in einem höheren als dem 1. Fachsemester immatrikuliert sind, gilt die Fachspezifische Studien und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftschemie vom 26.10.2017 übergangsweise fort. Mit Ablauf des zweiten Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2027 tritt die Fachspezifische Studien und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftschemie vom 26.10.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 31 vom 08.11.2017, Seite 486 – 497, endgültig außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. Über die Anerkennung bis zum diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- 3) Studierende im Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie, für die Absatz 2 gilt, können – vorausgesetzt, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits mehr als 90 Leistungspunkte erbracht haben – auf unwiderruflichen schriftlichen Antrag gegenüber dem Studiensekretariat der Universität Ulm beantragen, dass sie ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortführen möchten. Die Antragsfrist endet am 01.12.2023. Über die Anerkennung bis zum diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet, eine Bewilligung des Antrags vorausgesetzt, der Fachprüfungsausschuss.

Ulm, den 07.12.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -